

WAHLBEKANNTMACHUNG

Nachwahl von Mitgliedern der Institutsräte an den Fakultäten I, III, IV, VI und VII im Sommersemester 2023

(laufende Amtszeit vom 1. April 2023 bis 31. März 2025)

Der Zentrale Wahlvorstand (ZWV) macht aufgrund bestehender Vakanzen in einigen Institutsräten die Nachwahl zu den Institutsräten der wissenschaftlichen Einrichtungen an den Fakultäten I, III, IV, VI und VII gemäß § 48 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerHGG) Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 450) zuletzt geändert am 5. Juli 2022, und der Neufassung der Verordnung über Grundsätze des Wahlrechts an den Hochschulen des Landes Berlin (Hochschulwahlgrundsätze-Verordnung-HWGVO) vom 26. August 1998 (GVBl. S. 248), zuletzt geändert am 23. Februar 2021 (GVBl. S. 222), i. V. mit § 6 Abs. 2 der Wahlordnung (WahlO) für die Technische Universität Berlin vom 3. März 2021 (AMBl. TU Nr. 10/2021) bekannt. Die Wahl wird gemäß § 14 WahlO als **Urnenwahl** durchgeführt; die Möglichkeit der **Briefwahl auf Antrag** ist gegeben (§ 2 Abs. 5 WahlO).

Nachfolgende Mitglieder sind zu wählen:

Fakultät	OKZ	Institut für	Gruppe/Anzahl der Sitze			
			HL	aM	St	MTSV
	131	Institut für Philosophie, Literatur-, Wissenschafts- und Technikgeschichte	--	--	--	1
	136	Berufliche Bildung und Arbeitslehre	--	--	1	--
	331	Biotechnologie	--	--	1	1
	334	Werkstoffwissenschaften und -technologien	--	1	--	1
	337	Energietechnik	--	--	--	1
	431	Energie- und Automatisierungstechnik	--	--	1	--
	432	Hochfrequenz- und Halbleitersystemtechnologien	4	1	1	1
	433	Telekommunikationssysteme	--	--	--	1
	434	Technische Informatik und Mikroelektronik	--	1	--	1
	436	Wirtschaftsinformatik und Quantitative Methoden	--	--	--	1
	635	Landschaftsarchitektur und Umweltplanung	--	--	1	--
	731	Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsrecht	--	--	--	1
	732	Betriebswirtschaftslehre	--	1	--	1

1. Terminübersicht

Auslage der Wähler*innenverzeichnisse im Wahlamt (Raum H 2507, Hauptgebäude-Altbau, Zwischengeschoss-Westflügel)	18. April bis 2. Mai 2023
Ende der Abgabefrist für Wahlvorschläge und Einsprüche gegen die Wähler*innenverzeichnisse	2. Mai 2023, 15:00 Uhr (Ausschlussfrist)
Wahltag für die Stimmabgabe in den Wahllokalen	7. Juni 2023

2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Mitglieder der Technischen Universität Berlin in den Statusgruppen HL, aM, und MTSV sind **nur in dem Institut** innerhalb der Fakultät **wahlberechtigt und wählbar**, in dem sie bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge und am Wahltag ihre **dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnehmen** und dem sie gemäß § 27 Abs. 1 Grundordnung der Technischen Universität Berlin vom 20.09.2018 (AMBl. TU Nr. 18/2018) zugeordnet sind.

Aufgrund der aktuellen Rechtslage gem. § 48 Abs. 3 BerlHG vom 26. Juli 2011 sind nur **aktiv wahlberechtigt** (d.h. sie dürfen wählen, können aber nicht gewählt werden):

die Honorarprofessor*innen, die außerplanmäßigen Professor*innen, die Privatdozent*innen, die Gastprofessor*innen, die emeritierten Professor*innen, soweit diese am 23. Oktober 1990 entpflichtet waren, sowie die Lehrbeauftragten. Lehrbeauftragte an mehreren Hochschulen müssen erklären, an welcher Hochschule sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben (§ 43 Abs. 2 BerlHG).

Studierende sind zur Wahl der Institutsräte in dem Institut ihres Studienganges **aktiv und passiv wahlberechtigt**, für das sie **bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung zum Sommersemester 2023 optiert** haben. Die Angabe der **Wahloption** kann von jeder*jedem Studierenden in den Rückmeldeunterlagen zum Sommersemester 2023 in der Bescheinigung für Gremienwahlen eingesehen werden. Alle Studierenden sind daher aufgerufen, sich bereits vor dem Wahltag darüber zu informieren, in welchem Institut einer Fakultät sie wahlberechtigt sind. Die Festlegung der Option kann innerhalb des laufenden Semesters **nicht** geändert werden. (§ 5 Abs. 3 HWGVO). In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand nach Anhörung des*der Wahlberechtigten über die Zuordnung.

3. Wahlgrundsätze (§ 2 WahlO)

Die Mitglieder der Institutsräte werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Bei der personalisierten Verhältniswahl wird eine Liste gewählt, indem die Wähler*innen eine auf dem Stimmzettel aufgeführte*n Listenbewerber*in kennzeichnen. Die Sitze werden auf die Listen im Verhältnis der Gesamtzahl der auf die Liste entfallenden Stimmen im Verfahren der mathematischen Proportion (Hare/Niemeyer) verteilt. Bei gleichen Dezimalzahlen wird von der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes das Los gezogen.

Wird nur ein Wahlvorschlag für eine der Mitgliedergruppen gem. § 45 BerlHG abgegeben, so erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl; dabei werden alle auf dem Wahlvorschlag aufgeführten Bewerber*innen gleichrangig in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel aufgeführt. Bei der Mehrheitswahl hat der*die Wähler*in so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

4. Auslage der Wähler*innenverzeichnisse (§ 8 WahlO)

Die Wähler*innenverzeichnisse liegen vor der Wahl vom **18. April bis 2. Mai 2023 in der Zeit von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr** im Wahlamt (Raum H 2507) aus. Wahlberechtigte Mitglieder eines Instituts können dort **bis zum 2. Mai 2023, 15:00 Uhr**, unter Vorlage von Beweismitteln **Einspruch gegen das Wähler*innenverzeichnis** einlegen. Der Zentrale Wahlvorstand prüft den Einspruch und unterrichtet die*den Einsprechende*n von seiner Entscheidung.

Die Verantwortung für die Vollständigkeit, Eindeutigkeit und Lesbarkeit der Wahlvorschläge obliegt den Einreichenden.

5. Wahlvorschläge (§ 9 WahlO)

Ende der Abgabefrist:	2. Mai 2023, 15:00 Uhr (Ausschlussfrist)
Abgabestelle:	Geschäftsstelle des ZWV (Wahlamt) (Raum H 2507, Hauptgebäude-Altbau, Zwischengeschoss-Westflügel)
Form:	Auf dem Vordruck des ZWV mit den Angaben gem. § 9 Abs. 5 WahlO. Der Vordruck kann unter: https://www.tu.berlin/k3/wahlamt/vordrucke-unterlagen heruntergeladen werden.
Zustimmung der Vorgeschlagenen:	Durch eigenhändige Unterschrift auf dem Wahlvorschlag.
Mindestbewerber*innenzahl:	Die Wahlvorschläge müssen nach Statusgruppen getrennt abgegeben werden. Für die Institute müssen die Wahlvorschläge jeweils <u>zwei Bewerber*innen</u> umfassen. Die Wahlvorschläge bedürfen <u>keiner</u> weiteren Unterstützung von Wahlberechtigten.
Kennwort:	Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort von höchstens 35 Anschlägen versehen werden.
Wahlzeitung:	Eine Wahlzeitung wird zur Wahl der Institutsräte <u>nicht</u> herausgegeben.

6. Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Der Zentrale Wahlvorstand beschließt über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge. Die Veröffentlichung der zugelassenen oder zurück gewiesenen Wahlvorschläge erfolgt im Aushangkasten neben der Geschäftsstelle des ZWV (Raum H 2507) und auf der Homepage <https://www.tu.berlin/k3/wahlamt/wahlvorschlaege> **Einsprüche** gegen die Zulässigkeit der Wahlvorschläge, sind **innerhalb von drei Werktagen nach der Bekanntmachung beim ZWV bis 15:00 Uhr** in schriftlicher Form einzulegen.

7. Antrag auf Briefwahl (§ 2 Abs. 5 WahlO)

Jede*r Wahlberechtigte kann in der Geschäftsstelle des ZWV Briefwahl beantragen. Informationen zum Verfahren der Beantragung entnehmen Sie bitte der Seite des Wahlamtes unter: <https://www.tu.berlin/k3/wahlamt/bekanntmachungen>.

Wähler*innen, die einen Antrag auf Briefwahl gestellt haben, erhalten von der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes die Briefwahlunterlagen zugesandt. Die Wahlbriefe müssen bis zum Abschluss der Wahlhandlung, also **spätestens am 7. Juni 2023, um 15:00 Uhr**, beim ZWV im Raum H 2507 oder beim örtlichen zuständigen Wahlvorstand der Fakultät (Stimmbezirk) vorliegen. Die Briefwahlunterlagen müssen **spätestens 8 Tage vor Abgabefrist beim ZWV beantragt** werden, um eine fristgerechte Bearbeitung der Briefwahlunterlagen zu gewährleisten.

Bitte beachten Sie die längeren Postlaufzeiten beim Versand an private Anschriften. Das Wahlamt hat keinen Einfluss auf die rechtzeitige Zustellung der Briefwahlunterlagen sowie den Rückversand durch einen externen Postdienstleister. Sofern möglich, wird der Versand an die Dienstanschrift mit der Hauspost empfohlen.

8. Wahltag für die Urnenwahl/Wahllokale

Am Wahltag **7. Juni 2023** ist die Stimmabgabe an der Wahlurne nur im jeweils zuständigen Wahllokal der Fakultät (Stimmbezirk) möglich. Sie erreichen die Wahllokale am Wahltag in der Zeit von **10:00 Uhr bis 15:00 Uhr** an folgenden Orten*):

Fakultät	Ort/Raum	Anschrift		Gebäudebezeichnung
I	MAR 6.004	Marchstraße 23	10587 Berlin	Gebäude Marchstraße (6. OG)
III	H 2036	Straße des 17. Juni 135	10623 Berlin	Hauptgebäude-Altbau (2. OG)
IV	MAR 6.004	Marchstraße 23	10587 Berlin	Gebäude Marchstraße (6. OG)
VI	H 2036	Straße des 17. Juni 135	10623 Berlin	Hauptgebäude-Altbau (2. OG)
VII	H 2036	Straße des 17. Juni 135	10623 Berlin	Hauptgebäude-Altbau (2. OG)

*) Sollte es zu Änderungen die Wahllokale betreffend kommen, so werden die Änderungen im Internet (<https://www.tu.berlin/k3/wahlamt/bekanntmachungen>) bekanntgegeben. Wir bitten Sie, sich vor der Wahl hierüber zu informieren.

9. Feststellung und Veröffentlichung der Wahlergebnisse (§ 15 WahlO)

Der Zentrale Wahlvorstand zählt nach Abschluss der Wahlhandlung die für die Listen der Bewerber*innen abgegebenen Stimmen aus und errechnet gemäß des Hare-Niemeyer Verfahrens die Mandatzuteilung aus. Die Auszählung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses erfolgt öffentlich in den Wahllokalen. Das Wahlergebnis wird vom ZWV nach Überprüfung der Wahlunterlagen im Schaukasten neben der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes (Wahlamt) (Raum 2507, Hauptgebäude-Altbau, Zwischengeschoss-Westflügel) und im Internet (<https://www.tu.berlin/k3/wahlamt/wahlergebnisse>) bekannt gemacht.

10. Amtszeit

Die Amtszeit der gewählten Mitglieder in den Institutsräten beginnt nach Vorliegen des amtlichen Endergebnisses und **endet am 31. März 2025**.

Berlin, den 23. März 2023

Im Auftrag

gez.
Weberling
(Geschäftsstell des ZWV)

Aushang am: 23. März 2023

Aushang ab: